

523 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
über die Berechtigung der nach rechtsrechtlichen
Vorschriften approbierten Zahnärzte.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Personen, die in der Zeit vom 16. September 1938 bis zum 28. Mai 1945 nach rechtsrechtlichen Vorschriften die Approbation als Zahnarzt erhalten haben, bleiben zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt, sofern sie bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes österreichische Staatsbürger sind und sich im Gebiet der Republik Österreich als Zahnarzt bereits niedergelassen haben.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann unter den sonstigen Voraussetzungen des Abs. (1) aus berücksichtigungswürdigen Gründen solchen Personen die Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilen, die infolge Kriegsdienstleistung oder wegen einer durch die Kriegs- oder Nachkriegsverhältnisse bedingten Abwesenheit gehindert waren, sich noch vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Gebiet der Republik Österreich als Zahnarzt niederzulassen.

§ 2. (1) Personen, die die Ausübung des zahnärztlichen Berufes im Sinne des § 1, Abs. (1), beabsichtigen, haben dies binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes — in den Fällen des § 1, Abs. (2), nach Aufhören der Behinderung — bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen anzumelden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde legt die Anmeldung mit einem Bericht über die etwa gepflogenen Erhebungen dem Amt der Landesregierung vor.

(3) Der Landeshauptmann nimmt, wenn die Voraussetzungen des § 1, Abs. (1), vorliegen, die Anmeldung zur Kenntnis; andernfalls lehnt er sie ab.

§ 3. (1) Personen, die nach § 1 zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt sind,

haben sich ausschließlich der Berufsbezeichnung „approbiert Zahnarzt“ zu bedienen.

(2) Die Berechtigung zur Führung des Titels „Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)“ richtet sich nach den auf Grund des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266/1935, erlassenen Vorschriften über die Führung ausländischer akademischer Grade.

(3) Die approbierten Zahnärzte unterstehen der nach ihrer Berufsstätte zustehenden Ärztekammer und haben sich bei dieser zu melden.

§ 4. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Entscheidungen und Verfügungen sind, sofern sie nicht gerichtlich strafbar oder sonst nach anderen Vorschriften strenger zu ahnden sind, als Verwaltungsübertretungen von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser mit Geld bis zu 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann neben der Geldstrafe auch Arrest bis zu einem Monat erkannt werden. Die Geldstrafen fließen dem Bunde zu.

§ 5. (1) Die Verordnung über die Gleichstellung der Zahnärzte im bisherigen Reichsgebiet und im Lande Österreich vom 10. September 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1166 (G. Bl. f. d. Land Österreich Nr. 410/1938) wird außer Kraft gesetzt.

(2) Die auf Grund der im Abs. (1) genannten Verordnung erlangten Berechtigungen sind, so weit sie nicht nach §§ 1 und 2 dieses Bundesgesetzes weiter ausgeübt werden können, erloschen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch die Verordnung über die Gleichstellung der Zahnärzte im bisherigen Reichsgebiet und im Lande Österreich vom 10. September 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1166 (G. Bl. f. d. Land Österreich Nr. 410/1938) wurde verfügt, daß die auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen, demnach auf Grund des § 29 der Reichsgewerbeordnung und der darauf gestützten vom Bundesrat beschlossenen, in der Folge mehrfach abgeänderten Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 85), — ohne daß hiefür die vorherige akademische Doktorpromotion notwendig gewesen wäre — erworbbene zahnärztliche Approbation auch im Lande Österreich gilt. Nach diesen rechtsrechtlichen Vorschriften ist für die zahnärztliche Ausbildung eine Dauer von sieben Halbjahren im Normalfall vorgesehen gewesen. Dem entgegen schreiben die in Österreich geltenden Bestimmungen (Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. September 1925, B. G. Bl. Nr. 381, in der Fassung der Verordnung vom 31. Jänner 1930, B. G. Bl. Nr. 51) neben dem Doktorat der gesamten Heilkunde für die Zahnärzte noch eine vier Semester umfassende zahnärztliche Ausbildung, insgesamt daher im Normalfall eine Ausbildung von 14 Semestern vor. Zwischen der zahnärztlichen Ausbildung nach rechtsrechtlichen und nach österreichischen Vorschriften besteht daher ein auffallendes Mißverhältnis. Da jedoch eine, wenn auch geringe Anzahl von Personen sowohl österreichischer wie deutscher Staatsangehörigkeit den zahnärztlichen Beruf im österreichischen Bundesgebiet auf Grund der rechtsrechtlichen Ausbildung und Approbation ausüben und sowohl hinsichtlich ihrer Berechtigung hiezu als auch hinsichtlich der Titelführung nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Zweifel entstanden sind, erweist sich eine gesetzliche Regelung als notwendig. Durch Verordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20. Oktober 1939 (Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1939, S. 533) wurde übrigens an Stelle des akademischen Grades eines „Doktors der gesamten Heilkunde“ für Zahnärzte der Titel eines

„Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)“, der im Deutschen Reich üblich war, auch für die an österreichischen Universitäten nach den hierzulande geltenden Bestimmungen ausgebildeten Zahnärzte eingeführt. Diesbezüglich wurde zwar die österreichische Rechtsordnung schon durch die Kundmachung St. G. Bl. Nr. 75/1945 und durch die Verordnung St. G. Bl. Nr. 79/1945 mit Wirksamkeit vom 28. Mai 1945 wieder dahin hergestellt, daß die Führung akademischer Grade, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, der Nostrifikation des Diplomes bedürfen. Im Hinblick auf das erwähnte Mißverhältnis in der Ausbildung versagen die österreichischen Hochschulbehörden dem auf Grund der rechtsrechtlichen Vorschriften verliehenen Diplom eines Doktors der Zahnheilkunde die Nostrifikation. Wie erhoben wurde, ist der akademische Grad eines Doktors der Zahnheilkunde an österreichischen Universitäten nicht erteilt worden; alle Personen, die als Zahnärzte im Bundesgebiet tätig sind und diesen Titel führen, haben ihn an Universitäten des Altreiches erworben, demnach an Universitäten, die in Konsequenz des Artikels II der österreichischen Unabhängigkeitserklärung, St. G. Bl. Nr. I/1945, die den im Jahre 1938 dem österreichischen Volk aufgezwungenen Anschluß als null und nichtig erklärt, als ausländische Hochschulen angesehen werden müssen. Nichtdestoweniger ist die Frage, ob diese Personen den Titel eines Doktors med. dent. führen dürfen, noch umstritten.

Es erweist sich daher als notwendig, die Verordnung vom 10. September 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1166, die bisher noch geltendes Recht ist, außer Kraft zu setzen. Um aber Personen, die im guten Glauben auf die Anerkennung der erhaltenen Approbation auch in Österreich sich dem zahnärztlichen Beruf zugewendet haben, nicht zu schädigen, wäre ihnen die Ausübung des zahnärztlichen Berufes zu gestatten, sofern sie die Approbation als Zahnarzt in der Zeit vom 16. September 1938 (Inkrafttreten der Verordnung Deutsches R. G. Bl. I S. 1166) bis zum 28. Mai 1945 (Außerkrafttreten der rechtsrechtlichen Hochschulvorschriften zufolge Kundmachung St. G. Bl. Nr. 75/1945 und der Ver-

ordnung St. G. Bl. Nr. 79/1945) erlangt und sich in der Zeit vom 16. September 1938 (Inkrafttreten der Verordnung Deutsches R. G. Bl. I S. 1166) bis zum 28. Mai 1945 im Gebiete der Republik Österreich als Zahnarzt niedergelassen haben. Diese Begünstigung wäre aber nur Personen, die schon nach den Vorschriften über die Überleitung der Staatsbürgerschaft österreichische Staatsbürger sind, von Gesetzes wegen einzuräumen; Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erst auf Grund des Staatsbürgerschaftsgesetzes erworben haben, soll die Berufsausübung fallweise durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung bewilligt werden. Aus-

ländern soll diese Begünstigung nicht zukommen. Hinsichtlich der Führung des Titels „Doktor der Zahnheilkunde“ genügt ein Hinweis auf die bereits mit der Verordnung St. G. Bl. Nr. 79/1945 getroffene Regelung. Um diese Berufsgruppe von den nach österreichischen Vorschriften ausgebildeten Zahnärzten zu unterscheiden, wäre ihnen die Berufsbezeichnung „approbiert Zahnarzt“ vorzuschreiben. Die Bestimmung des § 1, Abs. (3), bezweckt den Ausgleich von Härten, die sich aus der Behinderung sonst zulassender Berufsangehöriger an der rechtzeitigen Niederlassung in Österreich aus kriegsbedingten Ursachen ergeben würden.